



Gesuch

betreffend

Anerkennung einer Betriebsgemeinschaft (BG)

im Sinne von Artikel 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV, SR 910.91)

Rechtsgrundlage: Art. 10 Betriebsgemeinschaft

Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehr Betrieben zu einem einzigen Betrieb, wenn:

- a. die Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist;
 - b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eingene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;
 - c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebsgemeinschaft tätig sind und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeiten;
 - d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und
 - e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0.20 SAK erreicht.
-

1. Mitglieder der BG

Nr. Name, Adresse, PLZ Wohnort, Jahrgang

1*

2

3

4

* vertritt die Gemeinschaft

2. Mindestarbeitsbedarf

Hatten die Betriebe der Mitglieder vor der Gründung der BG einen Mindestarbeitsbedarf von 0.20 SAK?

Nr.	Ja	Nein
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Fahrdistanz

Liegen alle Betriebszentren der an der BG beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km?

ja nein

3. Ausserbetriebliche Tätigkeit

Sind die Mitglieder ausserbetrieblich tätig? Wenn ja wie viel?

Nr.	ja	nein	Stunden / Jahr	Tage / Jahr
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____

4. Zusammenarbeitsbereich

Die vorgesehene BG betrifft folgende Betriebszweige:

Betriebszweig		Bemerkung
Tierhaltung	<input type="checkbox"/>	_____
Milchproduktion	<input type="checkbox"/>	_____
Futterbau	<input type="checkbox"/>	_____
Ackerbau	<input type="checkbox"/>	_____
Spezialkulturen	<input type="checkbox"/>	_____

Die Unterzeichnenden bestätigen, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort und Datum:

Die Gesuchsteller:

Das Gesuch bitte an **Amt für Landwirtschaft und Umwelt**,
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen zustellen.

Tel: 041 666 63 17
landwirtschaft@ow.ch

Erläuterungen zu Artikel 10 LBV (SR 910.91)

Zu Bst. c: Das Ausmass der auswärtigen Beschäftigung wird an der zeitlichen Arbeitsleistung gemessen. Grundsätzlich gilt eine wöchentliche Arbeitsleistung von 42 Stunden als 100 Prozent, was umgerechnet 8,4 Stunden je Normalarbeitstag entspricht. Die jährliche Normalarbeitszeit beträgt 240 Tage bzw. 2016 Stunden. Die auswärtige Tätigkeit eines Gesellschafters darf somit 180 Tage bzw. 1512 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.

Zu Bst. d: Die Fahrdistanz von höchstens 15 km bezieht sich auf die ehemaligen Betriebszentren der Mitgliedsbetriebe.